

# KUNDMACHUNG

## über die Ausschreibung einer Volksbefragung

Gemäß § 9 des Salzburger Volksbefragungsgesetzes LGBl Nr 62/1985 idgF wird hiermit nachstehende Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 75/2024, bekannt gemacht.

Die Verordnung der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

**„Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024 über die Ausschreibung einer Volksbefragung**

Auf Grund der §§ 3 Abs 1 Z 1 und 9 Abs 1 bis 3 des Salzburger Volksbefragungsgesetzes, LGBl Nr 62/1985, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 3. September 2024 wird eine Volksbefragung nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt.

### § 2

Die Volksbefragung hat folgende Frage zum Gegenstand:

„Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?“

### § 3

- (1) Als Abstimmungstag für die Volksbefragung wird der 10. November 2024 festgelegt.
- (2) Als Stichtag für die Volksbefragung wird der 12. September 2024 festgelegt.
- (3) Als Tag der Ausschreibung der Volksbefragung gilt der auf die Kundmachung dieser Verordnung folgende Tag.

### § 4

Abstimmungsgebiet sind die politischen Bezirke Stadt Salzburg, Salzburg-Umgebung und Hallein.“

Salzburg, am 4. September 2024

Für die Landeswahlbehörde:

Dr. Elisabeth Sikora  
Landeswahlleiterin

Kundmachung  
angeschlagen am 11.09.2024  
abgenommen am 10.11.2024

